VERORDNUNG (EWG) Nr. 2583/77 DES RATES

vom 21. November 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 über die Aussetzung der Anwendung der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3230/76, Nr. 3231/76, Nr. 3233/76, Nr. 3234/76 und Nr. 3235/76 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik hat die Gemeinschaft für das Jahr 1977 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 (1) die Anwendung der Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren ausgesetzt.

Es hat sich herausgestellt, daß die Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Mengen, die auf den für eine bestimmte Ware festgesetzten Plafond angerechnet worden sind, 1976 fehlerhaft waren. Auf Grund der berichtigten Zahlen ergibt sich, daß die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 festgelegte Aussetzung der Anwendung des betreffenden Plafonds nicht gerechtfertigt ist. Die vorgenannte Verordnung ist deshalb entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1279/77 wird die laufende Nummer I P 5 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

(1) ABl. Nr. L 148 vom 16. 6. 1977, S. 2.